

# Das vergessene (legale) Steuersparmodell – warum in die Ferne schweifen?

**RÜRUP-RENTE** Vor Kurzem waren die „Panama Leaks“ das Thema in allen Nachrichten. Das Thema Steuern sparen elektrisiert immer noch eine breite Mehrheit der Deutschen. Eine völlig legale Möglichkeit, Steuern zu sparen, ist aber offenbar völlig aus dem Fokus der Öffentlichkeit geraten.

**D**ie Basisrente, umgangssprachlich auch Rürup-Rente genannt, wurde 2005 als steuerlich begünstigte Form der privaten Altersvorsorge eingeführt, um private Altersvorsorge zu stärken und Leistungssenkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren.

## Die BASISrente

Der Gesetzgeber will dabei sicherstellen, dass wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung nur Beiträge steuerlich gefördert werden, die dem Aufbau der eigenen Altersvorsorge dienen. Deshalb schreibt der Gesetzgeber einige wesentliche Produktmerkmale zwingend vor.

Die Basisrente darf

- ▶ nicht vererblich
- ▶ nicht übertragbar
- ▶ nicht beleihbar
- ▶ nicht veräußerbar
- ▶ nicht kapitalisierbar sein.

Das unreflektierte Betrachten dieser Restriktionen verführt zur voreiligen Ablehnung der Basisrente als Ganzes. Doch ein Blick über den Tellerrand hinaus kann durchaus hilfreich sein. Bei näherem Betrachten stellen sich diese Restriktionen doch in mancher Hinsicht als nicht so negativ heraus.

Es gibt zwar kein Kapitalwahlrecht zur Fälligkeit, aber die lebenslange Rente kann bereits bei Vollendung des 62. Lebensjahres des Bezugsberechtigten in Anspruch genommen werden. Gerade vor dem Hintergrund sinkender gesetzlicher Renten, einer künftig zu erwartenden weiteren Verschiebung des Renteneintrittsalters und einer immer längeren Rentenbezugsphase durch das Ansteigen der Lebenserwartung sollte eine lebenslange Rente als positiv erachtet werden.



Neben der steuerlichen Förderung sind auch alle Wertsteigerungen in der Ansparphase steuerfrei.

Die Basisrente kann nahezu völlig flexibel verbeitragt werden, auch Beitragsfreistellungen sind zulässig. Lediglich eine Kündigung des Vertrages ist nicht möglich. Dafür sind in der Ansparphase Basisrentenverträge vor Pfändung geschützt, auch wird in Phasen längerer Arbeitslosigkeit (ALG II) das angesparte Kapital nicht bei der Anrechnung von Vermögen berücksichtigt.

Die Restriktionen im Todesfall entsprechen im Wesentlichen der gesetzlichen Rentenversicherung. Diverse Versicherungsgesellschaften bieten dafür zwischenzeitlich Tarifeinschlüsse wie Rentengarantiezeit oder den Einschluss von Hinterbliebenenrenten an.

In die Basisrente kann auch eine Berufsversicherung eingeschlossen werden. Der Beitragsanteil für die Berufsunfähigkeitsabsicherung darf zwar 50 % im Verhältnis zum Sparanteil nicht überschreiten, dafür ist aber die Gesamtpremie steuerlich absetzbar! Im Leistungsfall ist die Berufsunfähigkeitsrente dann allerdings auch voll steuerpflichtig.

## Steuerliche Aspekte

Grundsätzlich gilt, dass Beiträge zur Basisrente als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden können. Bei Einführung der Basisrente betrug der als Sonderausgaben abzugsfähige Höchstbetrag 60 % der entrichteten Beiträge. Seitdem steigt der Prozentsatz jährlich – gesetzlich geregelt – in 2 %-Schritten an (§ 10 EStG) und erreicht 2025 100 % des aufgebrauchten Beitrags. Aktuell liegt er bei 82 %.

Der abzugsfähige Höchstbetrag lag von Einführung der Basisrente 2005 bis 2014 bei 20.000 Euro (Ledige) und 40.000 Euro (gemeinschaftlich veranlagte Verheiratete). Völlig untergegangen ist jedoch, dass im Zuge des „Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ diese Grenze angehoben wurde und



Sie haben Fragen zu Versicherungsprodukten und sind Mitglied der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.?

Dann wenden Sie sich unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer an unseren Versicherungsexperten, entweder per E-Mail unter [versicherungen@sdk.org](mailto:versicherungen@sdk.org) oder telefonisch unter 089 324965-10.

nun auch jährlich dynamisiert wird! Sie ist nun an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt. Dieser setzt sich aus dem Beitragssatz zur knappschaftlichen Rentenversicherung (2016: 24,8 %) und der dazugehörigen Beitragsbemessungsgrenze (2016: 91.800 Euro/Jahr) zusammen. Für 2016 beläuft sich der abzugsfähige Höchstbetrag auf 22.766 Euro (Ledige) beziehungsweise 45.532 Euro (Verheiratete).

**Achtung:** Bei der Berechnung des abzugsfähigen Höchstbetrags müssen jedoch einige Berufsgruppen genauer hinsehen. Bei Arbeitnehmern werden sowohl die steuerfreien Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung als auch der Arbeitnehmerbeitrag vom Höchstbetragskontingent abgezogen. Analog zu Arbeitnehmern werden bei Personen, die in berufsständische Versorgungswerke einzahlen müssen, diese Beiträge ebenfalls auf das Höchstbeitragskontingent angerechnet. Bei Beamten erfolgt eine fiktive Kürzung um den entsprechenden Gesamtbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei Gesellschafter-Geschäftsführern lohnt die Rücksprache mit dem Steuerberater, hier kann es zu einer Anrechnung einer betrieblichen Versorgung kommen.

### Gestaltungsmöglichkeiten

Analog der gesetzlichen Rentenversicherung sind auch die ausbezahlten Renten aus der Basisrente zu versteuern. Die monatlichen Leistungen aus der Rürup-Rente sind jedoch bis 2040 nur begrenzt steuerpflichtig. Der steuerfreie Anteil wird zu Beginn des Rentenbezuges festgelegt und als fester Betrag in Euro lebenslang festgeschrieben. Je später der Rentenbeginn, desto höher ist der Prozentsatz der Rente, der zu versteuern ist. Bis 2020 steigt der steuerpflichtige Prozentsatz von zunächst 50 % im Jahr 2005 jährlich um 2 Prozentpunkte an, danach bis 2040 um einen Prozentpunkt. Ab 2040 sind die Leistungen für erstmalig ausgezahlte Rürup-Renten dauerhaft voll zu versteuern. Aktuell liegt der steuerpflichtige Prozentsatz bei 72 %. Für einen Rentenbeginn 2016 würden also 28 % der Rente lebenslang steuerfrei bleiben.

Die Unterschiede der steuerlichen Förderung in der Ansparphase und der Besteuerung in der Rentenphase lassen einige interessante Gestaltungsmodelle zu. Insbesondere rentennahe Jahrgänge mit hoher Steuerlast, Abfindungen, Bonuszahlungen etc. sollten hier Gestaltungsmöglichkeiten mit ihrem Steuerberater prüfen. Aber auch die flexible Verbeitragung bietet insbesondere Selbstständigen die Möglichkeit, mit niedrigen Beitragsraten und optionalen Sonderzahlungen zum Jahresende flexibel auf die jeweils individuelle Steuersituation jeden Jahres zu reagieren.

### Investitionsmöglichkeiten

Grundsätzlich gibt es für eine Basisrente drei Investitionsmodelle:

- ▶ Klassische Rentenversicherung
- ▶ Fondsgebundene Rentenversicherung
- ▶ Fondssparplan

Wichtig: Für die steuerliche Anerkennung der Beiträge muss der Vertrag über eine staatliche Zertifizierung verfügen.

Während die klassische Rentenversicherung nur noch für rentennahe Jahrgänge eine Rolle spielt und auch Fondssparpläne aufgrund der Problematik der Rentenzusagen eher ein Nischendasein führen, liegt der Fokus auf der Vielzahl an Variationen im Bereich der fondsgebundenen Rentenversicherung. Über die Jahre sind Dutzende Variationen auf den Markt gekommen, diese unterscheiden sich im Wesentlichen in ihrem Anlagekonzept. Vom frei wählbaren Fondsportfolio, über Investitionen in ETFs, gemanagte Fondsdepots, Investitionen in Indizes bis zu UWP-Produkten gibt es inzwischen eine große Auswahl an Anlagekonzepten für die Basisrente. Insbesondere für chancenorientierte Anleger können sich hier in Verbindung mit der steuerlichen Förderung interessante Möglichkeiten ergeben.

### Fazit

Die Basisrente ist besser als ihr Ruf, wenn man unvoreingenommen das komplexe Produkt durchleuchtet. Durch die steuerliche Förderung in der Ansparphase können insbesondere nicht beitragspflichtige Selbstständige und Freiberufler eine attraktive Höchstförderung in Anspruch nehmen. Auch für viele Besser- und Bestverdiener gerade in den rentennahen Jahrgängen lohnt sich ein Blick auf die Basisrente. Gerade für diesen Personenkreis gibt es interessante Gestaltungsmöglichkeiten, die es sich zusammen mit dem Steuerberater auszuloten lohnt.

Aber auch der Weg zum kompetenten Versicherungsmakler ist angeraten, um durch intelligente Vertragsgestaltung Restriktionen im Todesfall zu kompensieren. Bei entsprechender Gestaltung ist die Basisrente dann nicht nur für Vorsorgesparer, sondern auch für steuerorientierte Kapitalanleger eine interessante Portfolioergänzung.

**Erik Altmann**

Versicherungsexperte der SdK e.V.